

St. Glossinde in Metz, in denen die Worte *et adeptionis regni Hlotharii VI* eingeschaltet sind, wobei man von der Epoche des Meersner Vertrags vom August 870 ausging (vgl. SICKEL, Beitr. 2, 124).¹ Es ist also nicht Hebarhards Schuld, wenn die Datierung zuletzt wieder in Unordnung geraten ist. Auch der Hilffschreiber, der Ludwigs des Deutschen letztes erhaltenes D. 171 vom 9. Juli 876 schrieb, folgte nicht seinem Meister, sondern dem Liutbrand, indem er dessen nicht erhöhtes Regierungsjahr *XXXVIII* statt *XXXVIII* beibehielt.

Wie schon gelegentlich bemerkt ist, fehlt es auch unter Hebarhard wie schon unter Hadebert nicht an Nachtragungen in der Datierung. Die vollständige oder teilweise Nachtragung der Tagesangabe ist verhältnismäßig häufig. Sie kann nur bedeuten, daß das Datum sich auf die Vollziehung durch den König und die Besiegelung bezieht. Daraus ergibt sich in der Regel keineswegs nichteinheitliche Datierung, besonders da wo nicht die ganze Tagesangabe, sondern nur die Ziffer und der Monatsabschnitt nachgetragen ist, die Nachtragung also fast immer sehr bald erfolgt ist. Aber wir sind auch einem Fall begegnet, wo am Regierungsjahr noch ein Einer nachgetragen ist (D. 109) und noch häufiger, wo die ganze Indiktionsziffer nachgetragen ist. Da kann nur von Fall zu Fall entschieden werden, ob eine bloße Korrektur vorliegt oder eine Nachtragung aus ursprünglicher Unsicherheit über die einzutragende Ziffer oder endlich, ob so eine nichteinheitliche Datierung zustande gekommen ist. Mit dieser Möglichkeit habe ich bei den DD. 105. 109 gerechnet. Doch sind ja die Datierungen nicht die einzigen chronologischen Elemente in den Urkunden. Auch die Rekognitionsformel wie schließlich alle Formeln, die nur in bestimmten Zeiten angewandt werden, ergeben einen terminus a quo und ad quem. Und in der Tat haben wir mehrere Urkunden mit Rekognitionen, die nicht zu ihren Datierungen passen. Es handelt sich um die DD. 89 und 104, über deren Rekognition ich im Exkurs zu meiner Berliner Abhandlung über die Kanzlei Ludwigs des Deutschen S. 28 f. so ausführlich gehandelt habe, daß ich mich begnügen kann, hier auf sie zu verweisen.

¹) Die Datierung in D. 169 für Gorze hat der Verfasser des Chartulars von Gorze, obwohl er das Original vor sich hatte, nach seiner bekannten Manier durch Einfügung des irrigen Ärenjahres *CCCLXXVI*, der Epakte *XXII* und der Konkurrente *VII* verunstaltet.